

Kabinenordnung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V

1. Zweckbestimmung

Die Kabinen der WLS e.V. dienen ausschließlich den sportlichen Interessen (Nutzung als Umkleide- und Aufenthaltsräume für Wassersportler der WLS) und sollen dazu beitragen, dass sich die Mitglieder des Vereins durch die Nutzung einer Unterkunft noch intensiver dem aktiven Wassersport widmen können.

2. Antragstellung, Zuweisung und Übergabe

Ein Antrag auf Kabinennutzung kann von jedem ordentlichen Mitglied formlos an den Vorstand gestellt werden. Wird der Antrag vom Vorstand angenommen, so ist der Antragsteller auf die Warteliste zu setzen. Grundlage für die Vergabe ist die Warteliste.

Es besteht die Option auf Wechsel einer Kabine unter Angabe eines Grundes. Zwischen der Erstzuweisung einer Kabine und der Option zum Wechsel sollte im Regelfall eine Wartezeit von zwei Jahren liegen.

Es besteht die Option auf gegenseitigen Tausch von Kabinen unter Angabe eines Grundes und nach Zustimmung des Vorstands.

Die letztendliche Entscheidung trifft der Vorstand.

Alle weiteren Rechte des vertraglichen Nutzers regelt der Kabinennutzungsvertrag.

Die Übergabe der Kabine ist rechtswirksam, wenn beide Vertragspartner (WLS und künftiger Nutzer) ihre Unterschrift geleistet haben.

Maßnahmen, die zu einer deutlichen Wertverbesserung der Kabine geführt haben und zu deren Durchführung die schriftliche Genehmigung des Vorstands vorlag, können als Restwert gegenüber dem Nachnutzer geltend gemacht werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Diese Möglichkeit erlischt, wenn der Vornutzer die Kabine nach Durchführung der Wertsteigerungsmaßnahmen bereits zehn Jahre genutzt hat.

Über die mögliche Höhe einer Restwertzahlung müssen sich Vor- und Nachnutzer einigen. Bei Differenzen zwischen Vor- und Nachnutzer kann zur Schlichtung der Beschwerdeausschuss einbezogen werden.

Maßnahmen zur Werterhaltung unterliegen nicht einer Restwertermittlung und können somit nicht geltend gemacht werden.

3. Nutzungsrichtlinien

Der vertragliche Nutzer ist verpflichtet, die Kabine im Wert zu erhalten. Er ist in seiner Nutzungszeit für die Maßnahmen zur Werterhaltung verantwortlich. Zur Kontrolle des Werterhalts ist der Vorstand berechtigt, die Kabine in Abstimmung mit dem Nutzer zu besichtigen. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen zur Werterhaltung nicht nach, so kann ihm der Nutzungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung kann dann erfolgen, wenn der Nutzer auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bauliche Veränderungen an und in den Kabinen sowie Veränderungen an der an die Kabine angrenzenden Freifläche bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

Die Rechte aus dem Nutzungsvertrag stehen lediglich dem unterzeichnenden Mitglied / den unterzeichnenden Mitgliedern und den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu.

Die Nutzung der Kabine durch andere Personen ohne Anwesenheit des Vertragspartners ist nicht gestattet.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Betreiben von Flüssiggasanlagen (Installationen entsprechend gültiger Vorschrift).

Kraftstoffe dürfen nicht in den Kabinen gelagert werden. Behältnisse mit Kraftstoff oder ähnlichen feuergefährlichen Stoffen sind in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu lagern.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Brandschutzbestimmungen für Wohnräumen (Holz/Stein).

Die elektrischen Anlagen müssen den geltenden Bestimmungen für elektrische Anlagen entsprechen.

4. Kündigung und Rückgabe

Beide Vertragspartner (vertraglicher Nutzer und WLS) haben für den Kabinennutzungsvertrag eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

Der Verein übernimmt die Kabine vom vertraglichen Nutzer, der sie in einem sauberen und benutzbaren Zustand übergibt. Nichtstationäre Einrichtungsgegenstände sind auf Verlangen zu entfernen.

Der Verein übernimmt keine Garantie dafür, dass die Kabine einer Nachnutzung zugeführt werden kann.

Eine Restwertzahlung durch den Verein ist nicht möglich.

Über die Rückgabe ist ein Übergabeprotokoll aufzusetzen und von beiden Parteien zu unterschreiben.

5.. Inkrafttreten

Diese Kabinenordnung wurde am 25.02.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 26.02.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Kabinenordnung vom 24.03.2013.

Berlin, 25.02.2024 gez. Vorstand Lutz Samel